

Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang "Medien und Interkulturelle Kommunikation"

vom 23.05.2001
in der Fassung vom 19.11.2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Spezifik des Studiengangs und Studienziele
- § 3 Zulassung und Anmeldung zum Studium
- § 4 Studienorganisation und -beratung
- § 5 Lehrangebot

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

- § 6 Studienumfang und -dauer

III. Leistungsnachweise und Abschlussprüfung

- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Abschlussprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 9 Ausstellung eines Zertifikats
- § 10 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des postgradualen Master-Studiengangs "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]) am Südosteuropäischen Medienzentrum in Sofia. Sie gilt für alle Studenten dieses Studienganges.

§ 2 Spezifik des Studiengangs und Studienziele

(1) Der Studiengang führt zu dem Titel "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Arbeit im Medienbereich in multikulturellen Gesellschaften und/oder im internationalen Kontext. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung einer interkulturellen Mediationskompetenz. Dabei wird davon ausgegangen, dass Medien besondere Möglichkeiten und zugleich eine besondere Verantwortung für die Sicherung von Menschenrechten und Demokratie haben.

Der Studiengang soll Wissen (hinsichtlich der Terminologie, der Fragestellungen und Methoden) in den Disziplinen Kommunikations- und Medienwissenschaft (einschließlich Medienrecht und Medienökonomie) vermitteln, sowie in den interdisziplinären Forschungsfeldern interkulturelle Kommunikation, Konfliktforschung und Kulturwissenschaftliche Südosteuropa-Studien erweitern und vertiefen.

Der Studiengang soll zur kritischen Reflexion der Aufgaben, Arbeitsweisen, Ziele und Wirkungen der Medien befähigen sowie insbesondere Fertigkeiten zur Konfliktregulierung und Vergangenheitsbewältigung durch die Medien entwickeln. Im Mittelpunkt stehen Methoden zur Analyse von Texten, Diskursen und Konflikten in größeren Zusammenhängen sowie die Ausbildung einer interkulturellen Kompetenz, die die Befähigung zum Perspektivenwechsel und zur Mediation interkultureller Konflikte beinhaltet.

§ 3

Zulassung und Anmeldung zum Studium

(1) Die Zulassung zum postgradualen Master-Studiengang "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium voraus. Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus

- mindestens einem Vertreter der Leitung des Studienganges;
- mindestens zwei Dozenten des Studienganges.

(3) Für die Zulassung ist die sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen. In der Regel ist dazu eine bestandene DSH-Prüfung notwendig. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Anträge auf Zulassung werden im Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina oder im Südosteuropäischen Medienzentrum in Sofia entgegengenommen.

§ 4

Studienorganisation und -beratung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird für jeden Bewerber vor Beginn des ersten Semesters eine Studienberatung bei dem verantwortlichen Studienleiter oder dem Koordinator des Studienganges angeboten. Studienleiter und Koordinator bereiten in

Absprache mit den Dozenten des Studienganges am Südosteuropäischen Medienzentrum den Semesterplan vor.

(2) In allen Semestern sind Studienleistungen im Umfang von mindestens je 18 SWS gemäß den Angaben in § 6 zu absolvieren.

(3) Wissenschaftlich-fachliche Beratungen sind mit den beteiligten Dozenten individuell zu vereinbaren.

§ 5 Lehrangebot

Das Lehrangebot besteht aus sechs Modulen, die wie folgt vermittelt werden:

1. bis zu einem Drittel als Kompakt-Lehrveranstaltung während dreier Präsenzphasen am Südosteuropäischen Medienzentrum in Sofia;
2. bis zu zwei Drittel als Fernstudieneinheiten, die den Studierenden im Internet und/oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden.

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

§ 6 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester, insgesamt mindestens 54 Semesterwochenstunden (SWS). Das vierte Semester ist das Prüfungssemester.

(2) Die SWS verteilen sich wie folgt auf die sechs Module und das Mastertutorium:

| Module | Lehrfächer | SWS (Semesterwochenstunden) |
|--------------------------------------|--|--|
| 1) Kommunikationswissenschaft | Kultursemiotik | 3 |
| | Pragmatik und Diskursanalyse | 3 |
| | Methoden der kritischen Diskursanalyse | 3 |
| 2) Medienwissenschaft | Mediengeschichte | 3 |
| | Öffentlichkeit und Medien | 3 |
| | Methoden der kritischen Medienanalyse | 3 |
| | Grundkonzepte der Interkulturellen Kommunikation | 3 |

| | | |
|--|---|--------|
| 3) Interkulturelle Kommunikation | Interkulturelle Ethik | 3 |
| | Methoden der interkulturellen Mediation und interkulturelles Training (Praxis) | 3 |
| 4) Kulturwissenschaftliche Südosteuropa-Studien | Grundfragen der Südosteuropaforschung | 3 |
| | Transformationsprozesse und gesellschaftlicher Wandel nach 1989 | 3 |
| | Anthropologie des Alltagslebens auf dem Balkan | 3 |
| 5) Konfliktforschung | Grundkonzepte der Konfliktologie | 3 |
| | Methoden der Konfliktanalyse | 3 |
| | Medien und Konfliktbewältigung (Tabu- und Vergangenheitsdiskurse) | 3 |
| 6) Medienrecht und -ökonomie | Medienrecht | 3 |
| | Medienökonomie | 3 |
| | Mastertutorium mit Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der sechs Module | 3 |
| | | 54 SWS |

III. Leistungsnachweise und Master-Prüfung

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise müssen in allen sechs Modulen des Studienganges erbracht werden.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Pro Leistungsnachweis werden 12 Credit Points vergeben; insgesamt sind in dem Master-Studiengang "Medien und Interkulturelle Kommunikation" 120 Credit Points zu erwerben:

| | SWS | Leistungsnachweise | Credit-Points |
|-------------------|------------|---------------------------|----------------------|
| Modul 1 | 9 | 1 | 12 |
| Modul 2 | 9 | 1 | 12 |
| Modul 3 | 9 | 1 | 12 |
| Modul 4 | 9 | 1 | 12 |
| Modul 5 | 9 | 1 | 12 |
| Modul 6 | 6 | 1 | 12 |
| Mastertutorium | 3 | 1 | 12 |
| Master-Arbeit | | | 24 |
| mündliche Prüfung | | | 12 |
| Summe | <u>54</u> | | <u>120</u> |

§ 8 Master-Prüfung

(1) Die Meldung zur Master-Prüfung erfolgt gemäß § 6 und 7 der Prüfungsordnung. Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- a) Einer schriftlichen Abschlussarbeit, deren Umfang in der Regel 40 Seiten nicht übersteigen sollte. Die Themenstellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung.
- b) Einer ca. 30minütigen mündlichen Prüfung aus den Bereichen der sechs Module.

(2) Das Bestehen der Master-Prüfung berechtigt zum Führen des Titels "Master für Medien und Interkulturelle Kommunikation" ("Master of Media Studies and Intercultural Communication" [M.M.S.I.C.]).

IV. Weitere Bestimmungen

§ 9 Ausstellung eines Zertifikats

Studierenden, die keinen Master-Abschluss anstreben, kann ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 16.03.2004 erteilt.